

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

RVO § 354 Abs.5

Die Bestimmung schließt, indem sie eine Geldstrafe über ein einmonatiges Dienst Einkommen hinaus verbietet, zugleich eine weitergehende Kürzung des Gehalts oder Ruhegehalts eines Dienstordnungsangestellten aus.

BGH, Urt. v. 13. Juli 1959 - III ZR 165/58 OLG Schleswig

III ZR 165/58

Verkündet
am 13. Juli 1959
[REDACTED], Just. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kreiskrankenkasse in S [REDACTED], Sitz S [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Verwaltungsdirektor i.R. Fritz S c h [REDACTED]
in S [REDACTED], F [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 11. Juli 1958
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

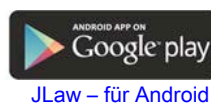
Tatbestand:

Der seit dem Jahre 1919 in der öffentlichen Krankenversicherung tätig gewesene Kläger wurde mit Ernennungsurkunde des Leiters der Landesversicherungsanstalt S██████-H██████ vom 16. Dezember 1946 zum Geschäftsführer und Leiter der beklagten Krankenkasse bestellt und ging mit ihr am 20. Februar 1947 einen Dienstvertrag ein, durch den er ab 19. Dezember 1946 als Kassenleiter mit der Bezeichnung "Verwaltungsdirektor" angestellt wurde. § 3 des Dienstvertrages bestimmte, daß sich das Dienstverhältnis nach den Bestimmungen der Dienstordnung der Beklagten vom 3. Juli 1944 mit Nachträgen richte. Nachdem der Kläger mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden war, erließ die Beklagte gegen ihn am 14. Juni 1955 einen von ihr am 13. März 1956 wieder aufgehobenen Dienststraßbescheid sowie am 27. Juni 1956 einen neuerlichen Dienststraßbescheid. In diesem letzteren Bescheid legte sie dem Kläger eine Reihe - von ihm in Abrede gestellter - Dienstverfehlungen zur Last und ordnete unter Berufung auf § 10 Abs. 3 Ziff. 6 ihrer Dienstordnung an, daß das Ruhegehalt des Klägers auf die Dauer von zwei Jahren um 10 v.H., beginnend mit dem nach Eintritt der Rechtskraft folgenden Monat, gekürzt werden solle. Nach § 10 Abs. 1 der Dienstordnung werden Angestellte, die ihre Dienstpflicht verletzen, wegen Dienstvergehens bestraft und unterliegen im Ruhestand befindliche Angestellte dem Dienststrafrecht im gleichen Umfang wie Ruhestandsbeamte. In § 10 Abs. 3 der Dienstordnung werden sodann die Dienststrafen aufgezählt, darunter in Ziff. 3 "Geldstrafe bis zur Höhe des einmonatigen Dienststeinkommens" und in Ziff. 6 "Kürzung des Ruhegehalts".

Im vorliegenden, zunächst beim Arbeitsgericht anhängig gemachten, von diesem an das Landgericht verwiesenen Rechtsstreit will der Kläger, soweit sein Antrag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



noch in der Revisionsinstanz interessiert, festgestellt sehen, daß der von der Beklagten am 27. Juni 1956 erlassene Bescheid unwirksam sei. Dem Begehren hat das Landgericht und das von der Beklagten mit der Berufung angegangene Oberlandesgericht entsprochen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung dieses Klageantrages weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht spricht aus zwei Überlegungen dem von der Beklagten am 27. Juni 1956 erlassenen Strafbescheid eine rechtliche Wirksamkeit ab.

In erster Linie und in Übereinstimmung mit dem Erstgericht erachtet es eine Dienststrafe in Form einer zehnprozentigen Kürzung des Ruhegehalts auf zwei Jahre nach § 354 Abs. 5 RVO für unzulässig. Hierzu führt es zunächst aus:

"§ 354 Abs. 5 RVO läßt "Geldstrafen" im Rahmen des Dienstordnungsverhältnisses nur bis zu dem Betrage eines einmonatigen Dienst Einkommens zu. Die so gesetzte obere Grenze ist aber nicht etwa nur für die Verhängung einer ausdrücklichen "Geldstrafe" nach § 10 Abs. 3 Ziffer 3 der Dienstordnung des Beklagten maßgebend. Eine solche Auslegung würde den Begriff "Geldstrafe" im Sinne des § 354 Abs. 5 RVO nach rein beamtenrechtlichen Disziplinarbegriffen bestimmen. Das ist aus mancherlei Gründen nicht gerechtfertigt. Auf diese Weise würde der Begriff "Geldstrafe" der RVO nämlich eine durch nichts gerechtfertigte Bedeutungsminderung zur "Geldbuße" im Sinne der beamtenrechtlichen Disziplinarordnungen erleiden. Sie ginge einher mit einer von dem Gesetzgeber der RVO nicht gewollten und auch dem Sinn der §§ 349 ff RVO widersprechenden Erweite-

rung des Strafenkatalogs der Dienstordnungsangestellten. Der Begriff "Geldstrafe" der RVO ist vielmehr - wie sich schon aus dem eindeutigen Wortlaut ergibt - im allgemeinen Sinne zu verstehen. Unter "Geldstrafe" fallen demnach alle Maßregeln, durch die ein bestehender Gehaltsanspruch eines Dienstordnungsangestellten mit dem Ziel, eine in der Dienstordnung vorgesehene Sanktion herbeizuführen, gekürzt wird. Dabei ist es ohne Belang, ob die Geldstrafe auf einmal oder in wiederkehrenden Beträgen zu zahlen ist, bzw. von dem Gehalt einbehalten wird."

Seine Ansicht findet das Berufungsgericht durch die Entstehungsgeschichte des § 354 Abs. 5 RVO sowie durch die Entwicklung bestätigt, die das Recht der Dienstordnungsangestellten genommen hat. Der Gesetzgeber der Reichsversicherungsordnung habe sich mit der genannten Bestimmung an die damals bestehenden Disziplinar Gesetze für Beamte angelehnt, jenen Gesetzen sei aber der heutige umfassende Dienststrafenkatalog, der die Kürzung des Ruhegehalts umfasse, nicht geläufig gewesen; es hätten sich denn auch die zunächst aufgestellten Dienstordnungen durchweg an die in § 354 Abs. 5 RVO festgesetzte Grenze gehalten; die vom Reichsarbeitsminister mit Erlaß vom 27. September 1940 aufgestellte Musterdienstordnung habe allerdings den gesamten Disziplinarstrafenkatalog der neuen Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 übernommen; das sei aber im Vorgriff auf die damals geplante Überleitung des Dienstverhältnisses der Dienstordnungsangestellten in ein Beamtenverhältnis geschehen, wie sie in § 1 der 16. DVO zum Aufbau der Sozialversicherung vom 9. Juni 1938 (RGBl I, 622) zum Ausdruck gekommen sei; die mit der 16. DVO eingeleitete Entwicklung sei jedoch nicht durchgeführt, sondern wieder rückgängig gemacht worden; durch § 18 Abs. 3 Nr. 9 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 13. August 1952 (BGBl I, 421) sei nämlich die Verordnung außer Kraft gesetzt und den Versicherungsträgern damit die Dienstherrenfähigkeit

keit wieder genommen worden. Selbst wenn also, so folgert das Berufungsgericht, in der Zeit von 1940 bis zum Jahre 1952 der Begriff "Geldstrafe" in § 354 Abs.5 RVO einen rechtsgültigen Bedeutungswandel erlitten haben sollte, so wäre doch seit 1952 dafür wieder die Grundlage weggefallen und der ursprüngliche Zustand - "Geldstrafe" im allgemeinen Sinne - wieder hergestellt worden.

Darüber hinaus hält das Berufungsgericht die von der Beklagten verhängte Dienststrafe der Ruhegehaltskürzung auch für den Fall für unwirksam, daß eine solche Kürzung der Beschränkung des § 354 Abs.5 RVO nicht unterfalle oder innerhalb dieser Grenze läge. Gegen einen Beamten hätte eine solche Maßnahme nur von einem Dienststrafgericht in einem förmlichen Dienststrafverfahren ausgesprochen werden dürfen. In den Bestimmungen aller neuen Dienststrafordnungen für Beamte, die eine derartige Begrenzung der Dienststrafgewalt des unmittelbaren Dienstvorgesetzten enthielten, gelange der allgemeine und weitertragende Grundsatz zum Ausdruck, alle über die "Geldbuße" des Beamtendisziplinarrechts hinausgehenden, besonders einschneidenden und ehrenrührigen Disziplinarstrafen sollen nur in einem Verfahren ergehen, dessen besondere Ausgestaltung dem Betroffenen die größtmögliche Garantie für eine rechtlich einwandfreie Entscheidung bietet.

Die Überprüfung dieser Ausführungen im Lichte der Revisionsrügen ergibt folgendes:

Für die von den Krankenkassen besoldeten Angestellten, die nicht nach Landesrecht Staats- oder Gemeindebeamte sind, wird nach näherer Bestimmung des § 351^{RVO} eine Dienstordnung aufgestellt. Die Vorschriften der §§ 352, 353 RVO treffen nähere Bestimmungen über den notwendigen Inhalt der Dienstordnung. Sie muß die Rechts- und die allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, darunter die Art der Anstellung, die Kündigung oder Entlassung und die Festsetzung von Strafen regeln sowie einen Besoldungs- und Beför-

derungsplan enthalten. Im Anschluß hieran gibt § 354 in seinen Absätzen 1 - 4 nähere Anordnungen über die Schriftform des Anstellungsvertrages, die Kündigung und Entlassung und sagt sodann in seinem Abs. 5: "Geldstrafe darf nur bis zum Betrag eines einmonatigen Dienstinkommens vorgesehen werden".

Die Dienstordnung bestimmt weitgehend den Inhalt des zwischen dem Dienstordnungsangestellten und dem Dienstherrn bestehenden Dienstverhältnisses. Anerkennt man die Dienstordnung als den Inbegriff von Normen des objektiven, gewissermaßen autonomen und zwingenden (§ 357 Abs. 1 und 3 RVO) Rechts, so werden ihre Bestimmungen insoweit kraft Gesetzes zum Inhalt eines Arbeitsvertrages. Selbst wenn die Dienstordnung nicht diese Bedeutung haben sollte, wäre sie für den Dienstordnungsangestellten jedenfalls dann verbindlich, wenn, wie im Falle des Klägers, der Dienstvertrag den Inhalt der Dienstordnung ausdrücklich in Bezug nimmt und zum Bestandteil des Arbeitsvertrages macht. Die Reichsversicherungsordnung gibt nun in den genannten Bestimmungen für den Inhalt der Dienstordnung eine mehr allgemein gehaltene Regelung, ordnet aber im Anschluß hieran in einer Einzelregelung zum Schutze der Angestellten an, daß Geldstrafen nur bis zum Betrage des einmonatigen Dienstinkommens vorgesehen werden dürfen. Eine hiergegen verstoßende Vorschrift der Dienstordnung ist unwirksam und wird auch nicht etwa dadurch verbindlich, daß ein Anstellungsvertrag auf eine unwirksame Vorschrift der Dienstordnung Bezug nimmt. Das Ergebnis ist, daß die Bestimmung des § 354 Abs. 5 RVO auch für die Beklagte im Verhältnis zum Kläger gilt.

Damit stellt sich die vom Berufungsgericht des näheren behandelte Frage, welchen Inhalt die Vorschrift des § 354 Abs. 5 RVO hat. Die im angefochtenen Urteil getroffene Unterscheidung zwischen "Geldbuße" und "Geldstrafe" ist für die Beantwortung der Frage kaum ergiebig und die Erwägung nicht zwingend, der Begriff "Geldstrafe" sei im

allgemeinen Sinne zu verstehen, nämlich alle Maßnahmen umfassend, durch die ein bestehender Gehaltsanspruch eines Dienstordnungsangestellten mit dem Ziel gekürzt werde, eine in der Dienstordnung vorgesehene Sanktion herbeizuführen. Was nämlich in den späteren beamtenrechtlichen Disziplinalgesetzen als Geldbuße bezeichnet wird, ist im Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (RGBl 61 ff) - vgl. § 74 - als eine zu den Ordnungsstrafen zählende Geldstrafe bezeichnet worden. Die Frage kann nur sein, ob die Vorschrift des § 354 Abs. 5 RVO, wonach sie eine Geldstrafe (oder Geldbuße) über ein einmonatiges Dienst Einkommen hinaus verbietet, damit zugleich eine (weitergehende) Kürzung des Ruhegehalts ausgeschlossen hat oder nicht. Diese Frage ist zu bejahen.

Zwar mag man insofern einen Unterschied zwischen den einzelnen Maßnahmen sehen können, als die Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße die Auferlegung der Verpflichtung zur Entrichtung einer bestimmten Geldsumme darstellt, während die Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung in einer Verminderung der Gehalts- oder Ruhegehaltsbezüge besteht. Jedoch ist es denkbar und für zulässig erklärt worden (vgl. § 102 Abs. 4 RDStO), daß die Geldbuße von den Dienstbezügen (nach Wittland, Reichsdienststrafordnung, § 102 4, im Hinblick auf Ziff. 3 der DVO auch von den Ruhegeldern) abgezogen wird. Wird noch dazu dem mit einer Geldbuße belegten Beamten die Zahlung der Geldbuße in Raten bewilligt, so kommt die Geldbuße ihrer Wirkung nach der Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung gleich. So wurde denn auch (vgl. Brand, Die preußischen Dienststrafordnungen 2. Aufl. § 11 2) die Gehaltskürzung für nichts anderes als eine Geldstrafe (Geldbuße) erklärt.

Kommen sich aber Geldstrafe oder Geldbuße einerseits und eine Kürzung von Gehalt oder Pension andererseits in ihrer Wirkung gleich oder doch als Maßnahmen, die den Beamten in seinem Vermögen oder Einkommen treffen, nahezu

gleich, so muß das in § 354 Abs.5 RVO enthaltene Verbot, eine Geldstrafe über den Betrag eines einmonatigen Dienst-
einkommens hinaus zu verhängen, auch auf eine Gehaltskür-
zung und entsprechend auf eine Ruhegehaltskürzung bezogen
werden. Zu der Zeit, als die Reichsversicherungsordnung
erging, war, worauf bereits das Berufungsgericht hingewie-
sen hat, der heutige Katalog der Dienststrafen, der Gehalts-
oder Ruhegehaltskürzungen einschließt, noch nicht geläufig.
Man kannte im allgemeinen nur Ordnungsstrafen, unter ihnen
eine "Geldstrafe" im Sinne einer Geldbuße, und die Ent-
fernung aus dem Amt (so Reichsbeamten-gesetz vom 31. März
1873 §§ 73 ff). Mit der Bestimmung des § 354 Abs.5 RVO
(= § 363 Abs.3 des Entwurfs) hat der Gesetzgeber der Reichs-
versicherungsordnung, wie die Begründung zum Gesetzesent-
wurf zeigt, eine den Vorschriften der Disziplinalgesetze
für Reichs- und Staatsbeamte entsprechende Regelung tref-
fen wollen und hat zum Schutze des Angestellten dem Recht
des Versicherungsträgers, Geldstrafen gegen Dienstordnungs-
angestellte zu verhängen, eine bestimmte obere Grenze ge-
setzt, wie eine solche auch in den beamtenrechtlichen
Disziplinalgesetzen vorgesehen zu sein pflegte. Das In-
teresse des Dienstherrn an einem ordnungsmäßigen Dienst-
betrieb und das Interesse des Angestellten, vor Vermögens-
oder Einkommenskürzungen bewahrt zu bleiben, ist vom Ge-
setzgeber dahin abgewogen worden, daß dem Angestellten
im Wege einer Geldstrafe ein finanzieller Nachteil nur
bis zur Höhe des einmonatigen Dienst-einkommens auferlegt
werden dürfe. Zu diesem Zweck hat er in § 354 Abs.5 RVO
nicht nur eine Rahmenvorschrift, sondern eine abschließen-
de einzelne Regelung über die Höchstgrenze der Bestrafung
aufgestellt. Nach dem Erlass der Reichsversicherungsordnung
ist das Dienststrafrecht für Beamte weiter entwickelt
und im Zusammenhang damit sind allgemein die Dienststra-
fen der Gehalts- und Ruhegehaltskürzung eingeführt worden.
Auch diese Dienststrafen sind in den einschlägigen Vor-
schriften der Höhe nach begrenzt worden, wenn auch in
anderer Weise als die Dienststrafe der Geldbuße. Diese

Entwicklung und der neue Dienststrafenkatalog ist jedoch in das Recht des Dienstordnungsangestellten nicht durch eine gesetzliche Regelung (über die Musterdienstordnung vom 27. September 1940 s. nachstehend) übernommen worden. Nach wie vor gilt hier die Vorschrift des § 354 Abs. 5 RVO. Der mit ihr angestrebte Schutz der Dienstordnungsangestellten wäre aber lückenhaft und das in ihr anerkannte Interesse dieser Angestellten, vor höheren Vermögens- oder Einkommenskürzungen bewahrt zu bleiben, wäre nicht gewahrt, wenn zwar dem Angestellten eine Geldbuße nur bis zur Höhe eines einmonatigen Dienst Einkommens auferlegt, ihm aber darüber hinaus (bis zu welcher Höhe?) das Gehalt oder Ruhegehalt gekürzt werden könnte.

Die mit Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. September 1940 (RARbBl 1940 II 348) aufgestellte Muster-Dienstordnung für die Bediensteten der Versicherungsträger hatte den umfassenden Katalog der Dienststrafen aus der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 und mit ihm auch die Gehalts- und Ruhegehaltskürzung übernommen. Wie das Berufungsurteil aber zutreffend ausführt, geschah dies im Vorgriff auf die damals beabsichtigte Überleitung des Dienstverhältnisses der Dienstordnungsangestellten in ein Beamtenverhältnis, wie es in § 1 Abs. 1 der 16. DVO zum Aufbau der Sozialversicherung vom 9. Juni 1938 (RGBl I, 622) vorgesehen war. Die 16. DVO wurde aber nicht durchgeführt und später aufgehoben. Dann muß jedenfalls jetzt wieder für die dienstliche Betrafung der Dienstordnungsangestellten die Vorschrift des § 354 Abs. 5 RVO in dem oben aufgezeigten umfassenden Sinn maßgebend sein. Das bedeutet, daß der mit der vorliegenden Klage angegriffene Strafbescheid der Beklagten nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren ist.

Der Strafbescheid läßt sich auch nicht mit der Erwägung der Revision halten, die dahingeht: Die Dienstordnung sehe, wie die Bestrafung des Angestellten, auch seine

Besoldung vor, sie könne daher die Voraussetzungen für eine Kürzung von Gehalt oder Ruhegehalt festlegen; der Kläger habe durch seine dienstlichen Verfehlungen die Beklagte in ihrem Vermögen geschädigt und einen über die Kürzungsbeträge weit hinausgehenden Schadensanspruch der Beklagten aus positiver Vertragsverletzung ausgelöst; nach der Besonderheit des Angestelltenvertrages sei "hier auf dem Wege des Schadensersatzes nach der Dienstordnung vorzugehen", die Festsetzung der Gehaltskürzung wirke entsprechend § 340 Abs. 2 BGB und könne daher nicht durch § 354 Abs. 5 RVO beschränkt sein. Indessen sieht die Dienstordnung nicht vor, daß der Dienstherr in dem Falle, daß ein Dienstordnungsangestellter seine Dienstpflicht schlecht erfüllt (oder schlecht erfüllt hat), außerhalb eines Dienststrafverfahrens das Gehalt (oder Ruhegehalt) dieses Angestellten kürzen kann. Zudem ist der von der Beklagten am 27. Juni 1956 erlassene Dienststrafbescheid als eine dienststrafrechtliche Maßregelung aufgezo-gen und läßt sich nicht in eine Geltendmachung von Schadensansprüchen umdeuten.

Dem Berufungsgericht ist schließlich entgegen der Auffassung der Revision auch darin beizutreten, daß die von der Beklagten verhängte Dienststrafe nicht vom Zivilgericht auf die nach § 354 Abs. 5 RVO zulässige Höhe herabgesetzt werden kann. Eine Abänderung des Strafbescheides dahin, daß statt der Ruhegehaltskürzung auf eine Geldstrafe erkannt würde, bedeutete einen Eingriff in die Ausübung der den Dienstherrn zustehenden Dienststrafgewalt und in das ihm hierbei eingeräumte Ermessen. Sie ist hier zudem umso weniger möglich, als die Beklagte den ersten von ihr gegen den Kläger erlassenen, auf Verhängung einer Geldstrafe gehenden Dienststrafbescheid aufgehoben hat.

Mithin erweist sich das angefochtene Urteil als richtig, ohne daß auf die weitere Erwägung des Berufungsgerichts eingegangen zu werden braucht, die von der Beklagten verhängte Dienststrafe der Ruhegehaltskürzung hätte nur in einem förmlichen Dienststraßverfahren ausgesprochen werden dürfen.

Die sonach gebotene Zurückweisung der Revision zieht nach § 97 ZPO die Kostenlast der Beklagten nach sich.

Dr. Geiger

BR Dr. Weber ist beurlaubt
und deshalb verhindert, zu
unterschreiben.

Dr. Kreft

Dr. Geiger

Dr. Arndt

Dr. Hußla